

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DEN TRAININGS- UND WETTKAMPFBETRIEB WAT ATZGERSDORF

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung) BGBL. II. Nr. 214 /2021, die ab 19. Mai 2021 gültig ist und von den Benützern der Trainings- und Spielhallen des WAT Atzgersdorf uneingeschränkt zu beachten ist.

Der WAT Atzgersdorf ist sich seiner Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen. **Wir setzen** aber auch **auf die Eigenverantwortung der Besucher*innen/Zuschauer*innen, Funktionäre, Mitglieder, Trainer*innen und Sportler*innen!**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Als COVID-19-Beauftragter des WAT Atzgersdorf wurde Mag. Siegfried Schnabl (Vizeobmann WAT Atzgersdorf) bestellt,
Email: SiegfriedSchnabl@eurofins.com
Telefonnummer: +43 664 5266860

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	3
2.	TRAINING.....	5
3.	HYGIENE.....	5
4.	VERDACHT EINER SARS-COV-2-INFEKTION.....	5
5.	ZUSAMMENKÜNFTE	6
6.	GASTRONOMIE	6
7.	SCHULUNG DER MITARBEITER	6

1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Beim Betreten und beim Aufenthalt in den Trainings- und der Spielhalle des WAT Atzgersdorf ist der Mindestabstand von zwei Metern unbedingt einzuhalten. Das Tragen einer FFP2 Maske ist auf den Erschließungsflächen (Gänge, Aufenthaltsbereiche, etc.) im Indoor- und Outdoor-Bereich verpflichtend.

Der Trainer/Übungsleiter/die Aufsichtsperson (kurz Trainer) hat für jede Trainingsgruppe eine genaue Dokumentation aller am Training anwesenden Personen mit Anführung von mindestens des Vor- und Zunamens und Datum des Trainings zu führen. Im Bedarfsfall liegen detaillierte Daten pro Teilnehmer sowie die genauen Trainingszeiten (Trainingsplan) beim WAT Atzgersdorf auf. Der Trainer hat den gültigen Zutrittstest der Teilnehmer, der mit einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr von allen Personen, die die Trainingshallen des WAT Atzgersdorf betreten, mitgebracht werden muss, zu kontrollieren und zu protokollieren.

Als Nachweis gelten:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22.Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Ein Antigen-Selbsttest unter Aufsicht des Betreibers ist in den Hallen des WAT Atzgersdorf nicht möglich.

Die Trainingshallen des WAT Atzgersdorf dürfen ausschließlich zu dem in Trainingsplan festgehaltenen Zeiten genutzt werden bzw. während des im Nu-Systems des ÖHB veröffentlichten Spielbetriebes.

Der Trainer hat die Trainingsgruppe vor dem Eintreffen der Teilnehmer in Zusammenhang mit dem o.g. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vor dem Betreten der Trainingshallen des WAT Atzgersdorf zu kontrollieren.

Für Spitzensportler gemäß §3 Ziffer 6 BSVG 2017 gilt zusätzlich das COVID-19-Präventionskonzept des ÖHB (Österreichischer Handball Bund).

Alle Regeln gelten auch für Zuschauer/Besucher beim Besuch von Veranstaltungen des WAT Atzgersdorf.

Alle Unterlagen (CoVID-Tests in Papierform, etc.) und alle Aufzeichnungen müssen mindestens 28 Tage aufbewahrt werden. Das Mitnehmen von nicht zugehörigen Personen ist strengstens untersagt.

2. TRAINING

Beim Training in Indoor-Bereichen muss pro Person 20 m² zur Verfügung stehen. Das heißt, in den Rundhallen Stenergasse, Alt-Erlaa und HdB Liesing sowie im GRG23 und der Dirmhirngasse können ca. 55 Personen gleichzeitig trainieren, wenn die ganze Halle zur Verfügung steht. Fällt ein Teil der Halle weg, dann entsprechend weniger. Die Schulturnsäle richten sich nach der Größe der verfügbaren Fläche (liegt zwischen 200 und 400m²).

Eine Durchmischung der Trainingsgruppen ist zu vermeiden.

Bei der Ausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten darf der Mindestabstand, wenn nötig, kurzfristig unterschritten werden.

3. HYGIENE

Die Trainingsgeräte und das Sportmaterial sind vor und nach jedem Training bzw. bei der Weitergabe an eine andere Person vom Sportler/Betreuer/Trainer selbst zu desinfizieren und zu reinigen. Ausreichende Mengen an Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie zur Reinigung des Trainingsequipments wird seitens des Hallenbetreibers zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, derzeit die Geräte aus den Geräteräumen nicht zu nutzen.

Die wichtigsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der COVID-19 Ansteckung sind eine gute Händehygiene, das Tragen einer FFP2 Maske, eine korrekte Hustenetikette beim Training und das Einhalten des Mindestabstandes (2 Meter).

Der WAT Atzgersdorf empfiehlt, die Körperpflege nach dem Sport zu Hause durchzuführen und den Aufenthalt in den Garderoben auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Garderobennutzung ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.

Den Anordnungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.

4. VERDACHT EINER SARS-CoV-2-INFEKTION

Sportler mit Krankheitssymptomen dürfen auf keinen Fall trainieren bzw. müssen das Training sofort abbrechen. Der Betroffene ist zu isolieren und muss unverzüglich die Gesundheits-Hotline unter der Nummer 1450 kontaktieren. Danach ist den Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten. Außerdem ist umgehend der WAT Atzgersdorf sowie der CoVID-Beauftragte zu informieren.

Diese Regelung gilt auch für Besucher der Veranstaltungen des WAT Atzgersdorf.

5. ZUSAMMENKÜNFTE

Für allgemeine Zusammenkünfte und Zusammenkünfte im Spitzensport gelten die Regeln des §13 und § 15 der CoVID-19-Öffnungsverordnung und sind unter strengen und zu kontrollierenden Sicherheitsmaßnahmen erlaubt. Alle Teilnehmer müssen eine FFP2-Maske tragen (auch Outdoor) sowie dem Veranstalter einen Zutrittstest vorweisen. Zusätzlich gilt eine Registrierungspflicht (siehe Allgemeines). Es muss auch bei Veranstaltungen ein Abstand von 2 Metern außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes eingehalten werden. Zwischen einzelnen Teilnehmern muss mindestens ein freier Sitzplatz sein. Veranstaltungsorte mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen max. zu 50 % ausgelastet werden. D.h. in der Hans-Lackner-Halle, 1230 Wien, Steingasse 22 (Match-/Spielhalle) dürfen max. 135 Personen auf zugewiesenen Sitzplätzen aufgenommen werden. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist gestattet.

Veranstaltungen ab 11 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigepflichtig, Veranstaltungen ab 51 Personen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen.

6. GASTRONOMIE

Im Buffetbereich ist von Gästen, die nicht zur selben Gruppe gehören, ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Konsumation an der Ausgabestelle ist nicht gestattet. Eine Gästegruppe darf Indoor max. 4 Personen und Outdoor max. 10 Personen umfassen. Die Sperrstunde ist um 22.00 Uhr.

Ansonsten gelten die Regeln des § 6 der CoVID-19-Öffnungsverordnung.

Den Anweisungen des Ordnerdienstes hinsichtlich Einhaltung der Besucherstromsteuerung ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Nutzung der Sanitären Einrichtungen im Besucherbereich.

7. SCHULUNG DER MITARBEITER

Die Mitarbeiter werden vor ihrem ersten Einsatz vom CoVID-Beauftragten geschult und unterwiesen.